

89. Setzen §§. 349 Ziff. 2. 358 Ziff. 3 C.F.D. voraus, daß die Beantwortung der betreffenden Frage für den Zeugen nicht nur die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung, sondern notwendig auch die Bestrafung nach sich ziehen würde? Ist es nach §. 358 C.F.D. zulässig, einen Zeugen über die in §. 349 Ziff. 1. 2 C.F.D. bezeichneten Fragen unbeeidigt zu vernehmen und auch seine nachträgliche Beeidigung auf diese Aussage abzulehnen, den Zeugen dann aber über andere Fragen eidlich zu vernehmen?

I. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1888 i. S. S. (Bekl.) w. B. (Kl.)  
Rep. I. 162/88.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Gemeines Recht“ Nr. 25 S. 130 abgedruckt.